

**Beschluss** (gegen die Stimme von ÖDP/München-Liste):

1. Den Äußerungen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe A Punkt 1 des Vortrages entsprochen werden.
2. Der Stellungnahme außerhalb des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB kann nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe A Punkt 2 nicht entsprochen werden.
3. Den Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe A Punkt 3 des Vortrages entsprochen werden.
4. Der Stellungnahme des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirks Allach-Untermenzing kann nur nach Maßgabe des Vortrages unter Buchstabe A Punkt 4 des Vortrages entsprochen werden.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2146 für den Bereich Kirschstraße (östlich), Esmarchstraße (östlich und südlich), Hintermeierstraße (südlich), Bahnlinie München-Treuchtlingen (westlich), Allacher Straße (nördlich) - Plan vom 01.12.2022 und Text - und die dazugehörige Begründung werden gebilligt.
6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2146 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erst öffentlich auszulegen, wenn alle notwendigen Verträge, insbesondere der städtebauliche Vertrag (Grundvereinbarung), rechtswirksam abgeschlossen sind, die (vertraglich) vereinbarten Sicherheiten gestellt wurden, die Auflassungsvormerkungen, die dinglichen Rechte sowie die Grundschuld jeweils an ihrer endgültigen Rangstelle im Grundbuch eingetragen sind oder

eine Bestätigung der Notarin/des Notars vorliegt, dass die Anträge beim Grundbuchamt gestellt sind und dem Notar/der Notarin aufgrund Einsicht in das Grundbuch und in das elektronische Antragsverzeichnis (Markentabelle) keine Umstände bekannt wurden, die der rangrichtigen Eintragung entgegenstehen.

7. Der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2146 wird gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Ihm wird die nachfolgende Begründung beigegeben.
8. Dieser Satzungsbeschluss ergeht unter Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung nur bei fristgerecht eingehenden Anregungen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
9. Das Mobilitätsreferat wird gebeten, dem Stadtrat auf Grundlage des Verkehrs- und des Mobilitätskonzeptes die Bedarfs- und Konzeptgenehmigung für die Umsetzung der verkehrlichen Erschließung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2146 zur Entscheidung vorzulegen.
10. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01020 der Fraktion ÖDP/FW vom 08.02.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
11. Der Antrag Nr. 20-26 / B 03548 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing vom 08.03.2022 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
12. Der Antrag Nr. 20–26 / B 04679 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing vom 08.11.2022 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
13. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.